



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

im Sachsenspiegel, in Rechtssatzungen,

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

immer eine große Rolle spielen, sie werden auch im Laufe der Entwicklung mit Befestigungen versehen, sie unterscheiden sich schließlich nur ihrer Entstehung nach von den großen Militärstraßen, zumal letztere sich umgekehrt zu Handelswegen entwickeln. Immerhin kann man, wo, wie beispielsweise im alten Italien oder auch in neuester Zeit, die Motive zum Straßenbau klar vorliegen, nicht wohl im Zweifel sein, welches der Ursprung der betreffenden Straßen, Eisenbahnen oder Kanäle, welches der treibende Grund zur Schaffung derselben war. Auch der Handel paart sich in der Geschichte stets mit Waffengewalt, auch der Eroberer sucht und findet Handelsverbindungen und Handelsvortheile; nach Jahrhunderten wird die alte Heerstraße oft nur noch als Handelsweg erscheinen, wird ein alter Handelsweg oft durch militärische Befestigungen gesichert als Militärstraße erscheinen, und wird sogar in der Auffassung und im Rechtsbewußtsein die Verschiedenheit der Entstehung ganz verschwunden sein. Die Frage also: was ist die „via regia“, wann und wie ist sie geschaffen? wird sich nicht immer leicht erledigen lassen; auch ist kein Zweifel, daß die Bezeichnung des späteren Mittelalters, wenigstens die Bezeichnung der Fehmurfunden eine schwankende ist. Immerhin läßt sich erkennen, daß die „via regia“, die „Königsstraße“ in den Konstitutionen und Rechtsbüchern, eine ganz bestimmte Reichsstraße ist, die der König beansprucht, und die er kraft seines Regalitätsrechtes mit Zollstätten besetzen kann, und wir fassen als solche echte „Königsstraßen“ eben die, bei deren Schaffung oder Erklärung als via regia und Erhaltung ursprünglich der strategische, militärische Zweck der entscheidende war, wengleich späterhin der fiskalische Gesichtspunkt oft genug entscheidend geworden sein mag bei Bezeichnung einer via als regia. Wenn Rietschel annimmt, daß wohl alle durch die Stadt führenden Straßen und Plätze *stratae publicae* gewesen seien¹⁾, so trifft diese Auffassung selbst auf das spätere Mittelalter nicht zu; für die

¹⁾ Rietschel, Markt und Stadt S. 18.

Kapitularien¹⁾ und den Sachsenspiegel²⁾ ist die *via regia* die öffentliche Heerstraße; das Stadtrecht von Meiebach (ca. 1350) bezeichnet als *via regia* die Straßen, welche vom Markte zu den Thoren führten³⁾, im Gegensatz zu den „Nothstraten“ in der Stadt, welche zu den Mauern führten. Außerhalb der Stadt sind die Königsstraßen eben die großen Heerstraßen, nicht die die einzelnen Ortschaften miteinander verbindenden Zucwege, Nothwege, Driffelwege, *viae semitae*, *convicinales*, oder wie diese Straßen, welche nicht lediglich Privateigenthum sind, sonst genannt werden. Nur die großen, mit Zollstätten besetzten Heer- und Handelsstraßen meint die *constitutio de regalibus* Friedrich's I. von 1158: „*Regalia — sunt vie publice.*“ Die Straße in Namur untersteht dem Grafen von Dinant: „*Via regia, que vulgo dicitur pirus, et wariscapii extra aquam et in aqua omnes ad suam justiciam pertinent*“⁴⁾. Einmal im Jahre läßt der Graf von Dinant die Straße durch einen Lanzenträger vom Anfang der villa bis zum Ende durchreiten und das Uebergezimmer *auctoritate regia* hinabwerfen. Verletzung der *via regia* wird in Dortmund dem superior iudex mit 60 Schillingen, dem Königsbann, gebüßt. Bei Auflösung der Grafschaftsverfassung bleibt die gräfliche Gerichtsbarkeit als „Straßengericht“ erhalten⁵⁾.

Ueber die ersten Anlagen von Heerstraßen durch Karl in Deutschland sind wir im Einzelnen nicht unterrichtet, nur wissen wir aus den Erzählungen des Sangaller Mönches, daß, wenn auf Befehl des Kaisers Wege, Dämme, Brücken und Straßen gebaut wurden, geringere von den Grafen durch ihre Untergebenen hergestellt wurden, zu größeren Bauten aber alle Großen

1) Belege bei Meitzen, Siedelungen I S. 64 f. Andere Auffassung bei Inama Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I 88 Anm. 3.

2) Ebd. II 66 § 1; II 59 § 3.

3) Bei Seibert, N.-B. 2 Nr. 718 § 22.

4) Rechte des Grafen von Namur in Dinant (um 1070) bei Waitz, Verfassungsgesch. 7¹, 420 ff.

5) Schröder, Rechtsgeschichte³ S. 529. Ueber die Entwicklung der Regalität der Straßen Heußler, Institutionen I S. 368 f.